

*porta suspensa clava est quam ipse Hercules portabat in manu, cuius olphatu dum odorabant canes et muscae in templum intrantes ipso olphatu refugiebant.*  
d. W.

**F. X. Funk**, *Das Testament unseres Herrn und die verwandten Schriften* (Forschungen zur christlichen Litteratur- und Dogmengeschichte, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Ehrhard-Wien und Univ.-Prof. Dr. Kirsch-Freiburg i. Schw. II. Bd. 1. und 2. Heft). Mainz 1901. XII. und 316.

Die vorliegende Veröffentlichung eines der hervorragendsten zeitgenössischen Kenner der altchristlichen Litteratur ist im Grunde nichts Geringeres als eine in grossem Stile gehaltene Neubearbeitung, Erweiterung und Fortsetzung der Untersuchung, die der nämliche Verfasser 1891 den Apostolischen Konstitutionen zuwandte, unternommen ebenso sehr auf Grund der seither namentlich über das Alter und gegenseitige Verhältnis des achten Buches der Konstitutionen (A K. VIII), der sg. aegyptischen Kirchenordnung (K O) und der Kanones des Hippolytos (K H) gepflogenen Erörterungen, als auf Grund des 1899 durch R a h m a n i in der syrischen Uebersetzung vollständig herausgegebenen „Herrentestamentes.“ War die *διαθήκη τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* die äussere Veranlassung, der wir das grundgelehrte, ein „verwickeltes und subtiles Problem“ (S. VIII) in klarer und von Anfang bis zu Ende fesselnder Darstellung behandelnde Buch verdanken, so geht dessen innere Bedeutung über diejenige einer Erläuterungsschrift zu jenem Anekdoton weit hinaus. Trotz seines mässigen Umfanges behandelt dasselbe vielmehr in neun teilweise essayartig in sich geschlossenen Abschnitten so ziemlich alle angesichts des jüngsten „Fundes“ der pätristischen Forschung sich wieder aufdrängenden Fragen, sofern diese F. nicht schon durch das Werk über die Konstitutionen unwiderruflich erledigt scheinen mussten.

Soweit die *διαθήκη* losgelöst von dem Zusammenhange mit den verwandten Schriften zu betrachten war, darf ich mit Genugthuung feststellen, dass die Ergebnisse, zu welchen ich S. 1—45 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift bezüglich der Bezeugung, des Alters und der Heimat derselben gelangte, sich mit den nunmehr durch die Forschung F.s gewonnenen aufs nächste berühren. Ueberhaupt durfte die Hypothese von einer Entstehung der *διαθήκη* im 2. Jahrhundert oder doch in vorkonstantinischer Zeit schon vor Erscheinen des neuesten Doppelheftes der *Forschungen* für jeden Vorurteilslosen widerlegt gewesen sein, wenngleich F. das zweifellose Verdienst hat, S. 62—88 alles, was aus inneren Gründen sich gegen dieselbe vorbringen lässt, mit einer nicht mehr zu übertreffenden Schärfe und Vollständigkeit zusammengefasst zu haben. Neu und wertvoll ist S. 2, 18 ff. der Hinweis auf den spätestens kurze Zeit nach 491 schreibenden Verfasser der durch K. Buresch *Klaros* 87—131 veröffentlichten Theosophie als ältesten Zeugen der Schrift. Allerdings ist für diese auch so ein ganz

genauer *terminus ante quem* noch nicht gewonnen, doch dürfte sie immerhin vielleicht um ein oder zwei Jahrzehnte älter sein, als ich a. a. O. anzunehmen geneigt war. Der eigentliche Schwerpunkt der Arbeit F.s liegt aber in der Bestimmung des Verhältnisses der *διαθήκη* (T) zu KO, AK VIII, KH und den S. 126 verzeichneten Stücken (AK VIII b). Sie stellt sich ihm so dar, dass aus AK VIII die Bearbeitung AK VIII b, aus dieser die KO und aus ihr endlich einerseits das T, andererseits das jüngste Glied des ganzen Schriftencyklus, die KH, geflossen wäre. Diese Auffassung verdient unstreitig den Vorzug vor der durch Achelis vertretenen, dergemäss wir die KH als Ausgangspunkt des Cyklus zu betrachten hätten. Gleichwohl kann ich mich ihr nicht bedingungslos anschliessen, weil ich auf Grund meiner Durcharbeitung des hier in erster Linie in Frage kommenden Materiales orientalischer Texte mich von der durch Funk und Achelis gleichmässig vorausgesetzten aber nicht bewiesenen Thatsache eines rein mechanischen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen unseren Texten nicht zu überzeugen vermag, ich vielmehr glaube, eine völlig getrennte Untersuchung ihrer einzelnen Schichten<sup>1</sup> wie ihrer abweichenden Recensionen<sup>2</sup> fordern zu müssen. Eine eingehende Darlegung oder gar Begründung dieses Standpunktes würden indessen den naturgemässen Raum dieser Anzeige überschreiten.

Um dieselbe gleichwohl nicht ohne jedes positive Ergebnis zu schliessen, erlaube ich mir wenigstens einige Einzelbemerkungen anzufügen, die als bescheidene Ergänzungen oder Berichtigungen für den Leser des F.'schen Buches nicht völlig wertlos sein könnten.

S. 15 werden in Uebereinstimmung mit meinen eigenen früheren Angaben die Kapitel 35–39 der arabischen Didaskalie vulgärer Form (Deutsch von Socin bei Funk *Konstitutionen* 226–236) auf das T zurückgeführt. Ich kann heute feststellen, dass sie nicht der durch die syrische Uebersetzung bekannt gewordenen, sondern derjenigen Recension der Schrift angehört, die arabisch in der einen Hdschr. *Mus. Borgia IV. 24* vorliegt (T b). Bis zu dem leider sich etwas verzögernden Erscheinen meiner Ausgabe der Letzteren haben sie mithin den Wert, wenigstens für einige Stellen und bis zu einem gewissen Grade eine vorläufige Vergleichung beider Recensionen zu ermöglichen.<sup>3</sup> – S. 27 wird auf meine frühere Darstellung

<sup>1</sup> Rechtsbestimmungen, Weihegebete, eucharistische und Tauf liturgie, Katechumenenordnung u. s. w.

<sup>2</sup> Aethiopische, koptische, lateinische und zwei arabische der KO, syrische und zwei arabische des T (vgl. S. 291–300 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift), weitere (orientalische) Paralleltex te zu AK VIII ausser AK VIII b. Genauere Nachweise werde ich in nächster Zeit an anderer Stelle geben.

<sup>3</sup> Zu dem ebenda in der Anmerkung gegebenen Citate meiner ersten Aus führungen bemerke ich ergänzend, dass sich die grösseren Stücke in *Mus. Borgia K IV 24* vollständig nur im Anhange finden. Im Texte selbst sind ihre Anfangsworte in koptischer Sprache mitgeteilt.

der Ueberlieferungsgeschichte verwiesen. Ich bitte diese nach meinen in dieser Zeitschrift S. 299 vorigen Jahrganges gemachten Angaben zu modifizieren. — S. 32 ist im Anschlusse an Ibn al 'Assâl die Annahme geäußert, dass die erstmals von Tattam veröffentlichte Sammlung „apostolischer Kanones“ in 2 Bb. den syrischen Jakobiten in einer Redaktion von 83, den syrischen Nestorianern in einer solchen von 82 Kanones vorgelegen habe. Diese Annahme ist irrig. Die 82 Kanones der Jakobiten bilden Buch VIII des syrischen Oktateuchus, sind ausserdem handschriftlich selbständig überliefert und bei Lagarde *Reliquiae syriace* gedruckt, die 83 der Nestorianer bilden den Schluss der s. g. „zweiten Synode der Apostel“ in den Hdschr. der älteren Kanonessammlung des 'Abd-îschô', werden in der jüngeren Sammlung desselben Autors berücksichtigt und sind am leichtesten bei A. Mai *Script. vet. nov. coll.* zugänglich. Mit dem grossen Rechtsbuch der aegyptischen Kirche als Ganzem haben beide Recensionen nichts zu thun, decken sich vielmehr mit Buch II desselben, d. h. mit den bekannten griechischen „Kanones der Apostel.“ — S. 72 sind die einseitig dem Texte Rahmanis folgenden Angaben über die in T das eucharistische Gebetsformular einleitenden Responsorien nach den meinigen a. a. O. 298 richtig zu stellen. — S. 86 wird die von mir in Uebereinstimmung mit Harnack geäußerte Vermutung einer ursprünglichen Sonderexistenz der einleitenden Apokalypse zurückgewiesen. Indessen ist für eine solche vielleicht nicht nur das lateinische Fragment als Beleg anzuführen. In hohem Grade bemerkenswert scheint es mir wenigstens zu sein, dass T b die weiteren Teile der Schrift von I 23 (Rahmani) an *دفعه اخرى* („ein anderesmal“) den Aposteln vom Herrn mitgeteilt sein lässt. Ja, selbst einen griechischen Sondertext der Apokalypse glaubt Herr Prof. Dr. Ehrhard-Wien, wie er mir mündlich mitzuteilen die Güte hatte, auf der Vaticana gesehen zu haben. — S. 89–107 erfährt das formale Verhältnis des T zu den verwandten Schriften eine ebenso gründliche als anscheinend unwiderlegbare Erörterung, der zufolge dasselbe sich durchweg näher zu KO als zu AK VIII b stellt. Aber das hier behandelte Problem kompliziert sich angesichts der Recension T b. Wie schon heute Jedermann unter Vergleich von *Konstitutionen* 228 ff. ersehen kann, stellt sich diese in dem S. 97 ff. in erster Linie herangezogenen Gebete der Bischofsweihe mehrfach entschieden zu AK VIII b gegen KO, ja, durch Widergabe der Worte *ποιμαίνειν την αγίαν σου ποιμνίην* einmal sogar in charakteristischer Weise zu AK VIII gegen AK VIII b. Das gleiche Verhältnis waltet noch klarer im Gebete der Priesterweihe ob, worüber ich wie über anderes auf die Veröffentlichung des arabischen Textes verweisen muss. — S. 140–156 wird die Existenz eines eucharistischen Gebetsformulares in der Urgestalt der KO als zweifellos unterstellt; nur der Umfang desselben ist Gegenstand der Untersuchung. Entsprechend war das Fehlen der liturgischen Stücke bis auf eines schon *Konstitutionen* 255 als ein Zeichen für den ex-

zerptorischen Charakter des koptischen Textes in Anspruch genommen. Ich verkenne keineswegs, dass diese Auffassung durch die Entdeckung und Veröffentlichung der Veronenser Fragmente eines lateinischen entschieden gewonnen hat. Andererseits muss es auch ins Gewicht fallen, dass die liturgischen Stücke in dem sonst genau mit dem aethiopischen übereinstimmenden arabischen Texte, wie ihn z. B. der Nomokanon des Makarios bietet, gleichfalls fehlen. Die Argumente für und gegen scheinen sich hier aufzuwiegen. Dagegen ist die Unterstellung, dass selbst das in seiner Einfachheit beinahe an die *Αἰδαχή* gemahnende Formular der lateinischen Fragmente ein Exzerpt aus der reichen Liturgie der AK VIII sei, meines Erachtens ebenso unwahrscheinlich als allerdings im Rahmen der F.'schen Gesamtanschauung notwendig. — S. 179–212 sind dem Verhältnisse von AK VIII und AK VIII b gewidmet. Eine erschöpfende Untersuchung über die Urgestalt dessen, was wir als AK VIII lesen, und deren Modifikationen wird auch die in orientalischer Uebersetzung erhaltenen Paralleltexte zu berücksichtigen haben. Von diesen mögen die beiden aegyptischen — B. IV–VII des Oktateuchus und I 63–79 der koptischen, bzw. 48–71 der aethiopischen und arabischen Recension der Kanones — eine verhältnismässig geringe Bedeutung besitzen. Anders ist jedenfalls bezüglich der syrischen zu urteilen, deren drei vorliegen: die Bb. IV–VII des Oktateuchus (in *Mus. Borgia Elenco separato V*, leider lückenhaft!) die monophysitisch bzw. chalkedonensisch überlieferte „τάξις der Apostel durch Hippolytos“ und der erste Teil der nestorianischen „zweiten Synode der Apostel.“ Mindestens der syrische Oktateuchus führt auf eine dritte neben AK VIII und AK VIII b stehende vollkommen eigenartige Textgestalt zurück, die beispielsweise im Weihegebet für den Bischof zu Anfang hinter *ὁ παντοκράτωρ* einschob *ὁ πατήρ τοῦ κυρίου καὶ σωτήρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* und an der S. 183 besprochenen Stelle zwar die Retouchierung von AK VIII b nicht hatte, dafür aber statt des anstössigen *διακονεῖται* der AK VIII *διακονεῖται καὶ συνενεργεῖ* bot. — S. 246 f wird der Bezeichnung des Hippolytos als *رئيس اساقفة*, „*princeps episcoporum*“ die Bedeutung „(der zeitlichen Reihenfolge nach) erster Bischof“ vindiciert. Dies ist sprachlich unzulässig, da *رئيس*, „*princeps*“, wörtlich „*capitalis*“ einen Bezug auf die Zeitfolge ausschliesst. Auch besteht die angebliche Schwierigkeit, dass von einer „Mehrheit von Bischöfen“ die Rede sei, thatsächlich nicht. Vielmehr ist *رئيس اساقفة*, „*princeps episcoporum*“ ein einheitlicher Begriff, das ständige Aequivalent für *ἀρχιεπίσκοπος* wie *رئيس كهنة*, „*princeps sacerdotum*“ für *ἀρχιερεὺς* und *رئيس شمامسة*, „*princeps diaconorum*“ für *ἀρχιδιάκονος*. Die griechische Ueberschrift der KH bezeichnete deren angeblichen Verfasser als *ἀρχιεπίσκοπος (τῆς) Ρώμης*. Dies hat der Urheber der unstreitig original arabischen *subscriptio* zutreffend durch *ابطريرك*, „*patriarcha*“ wiedergegeben. Wenn er weiterhin

Hippolytos *رومية* (,,*primus patriarcharum magnae urbis Romae*“) nannte, so hat allerdings er, aber ohne jede Veranlassung durch den vorstehenden Text, den im Orient gleich Klemens durchweg als Apostelschüler betrachteten Vater fälschlich zum ersten Nachfolger Petri gemacht. Dem ursprünglichen Titel der Schrift liegt ein solcher Irrtum ferne.

Ich schliesse diese schon zu weit ausgesponnenen Bemerkungen. Mögen sie ein geringer Beleg für die vielseitige Anregung sein, welche das Buch eines Meisters gewährt, den auch nur zu loben — nach einem Worte der Alten — anmassend wäre. Dr. Anton Baumstark.

**Josef Strzygowski.** *Orient oder Rom.* Beiträge zur Geschichte der spätantiken und frühchristlichen Kunst. Leipzig. Heinrich'sche Buchhandlung. 1901. (Mit 9 Tafeln und 53 Abbildungen im Texte u. a. nach Aufnahmen der Palmyraexpedition Sobernheim).

Wenn der verdiente Forscher Strzygowski einem Buch den Titel gibt: „Orient oder Rom,“ so weiss man schon im vornherein, dass er sich für den Orient entscheidet. Man liest deswegen mit nicht geringerem Interesse die geistvollen Abhandlungen, die schon als Besprechung bisher unbekannter orientalischer Monumente von Wichtigkeit sind, aber auch vielfach die Stellungnahme des Verfassers rechtfertigen, der „als methodisches Prinzip für die Kunstforschung eine Studienrichtung befürwortet, die mit einem zunächst eher extrem gegen Rom gerichteten als vor dem römischen Nimbus zurückweichenden Eifer den Denkmälern des christlichen Orients nachgeht“. Das Resultat seiner Forschungen bietet er in folgenden Bemerkungen: „Es ist unzulässig (mit Wickhoff) von einer römischen Reichskunst zu sprechen und darunter eine Kunst zu verstehen, die, in Rom ausgebildet, dann im Oriente die alte hellenistische Kunstübung verdrängt und so die allgemeine breite Grundlage der christlichen Kunst geworden sein soll. Wenn wir schon von einer römischen Reichskunst sprechen, dann ist darunter die letzte Phase der hellenistischen Kunst zu verstehen, wobei Rom nichts anderes als eines von mehreren Centren ist und als solches auch mit einer bestimmten Individualität (starker Einfluss der realistischen Porträtauffassung auf die Kunst überhaupt, Schematisierung des Faltenwurfs) ausgetattet war. Für die christliche Kunst aber sind schon in den ersten drei Jahrhunderten gerade die alten orientalischen Grossstädte des hellenistischen Kreises, vor allem Alexandria, Antiocheia und Ephesos die Ausgangspunkte — nicht Rom oder eine von Rom ausgehende Reichskunst“ (S. 8).

Dies bildet den Grundgedanken für die folgenden Abhandlungen. — Zunächst bespricht der Verfasser eine bemalte semitische Katakombenanlage in Palmyra aus dem Jahre 259 ca. nach Chr. In der architektonischen Raumdisposition — an einen viereckigen Mittelraum stossen in Kreuzform